

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 106.

Freitag den 10. Mai

1861.

3. 131. a (3) Nr. 210.
Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1857 ins Leben gerufenen Institutes der Pferdezucht-Prämien allernächst zu gestatten geruht, daß zu diesem Zwecke für die Dauer von 6 Jahren alljährlich der Betrag von 2750 Stück Dukaten verwendet werden dürfe, und gleichzeitig huldvollst genehmigt, daß aus den Ersparnissen der Jahre 1857, 1858 und 1859 an Pferdezucht-Prämien, Medaillen angeschafft werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers, auf derkehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben, und mit welcher sowohl die Eigenthümer der prämierten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde zu betheilen sind.

Nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. Februar 1860, Reichs-Gesetz-Blatt IX. Stück, Nr. 47, haben die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 27. April 1857, Reichs-Gesetz-Blatt XIX. Stück, Nr. 85, bekannt gemachten diesfälligen Bewerbungsbestimmungen aufrecht zu verbleiben.

Hiernach sind für das Herzogthum Krain jährlich 7 Prämien mit 50 Stück Dukaten zu vertheilen, und zwar:

Ein Prämium mit fünfzehn Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;

Drei Prämien mit je fünf Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit zehn Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht und

Zwei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten.

Die Prämien sind abwechselnd ein Jahr in der Konkursstation Krainburg, das andere Jahr in der Konkursstation Massenfuß oder Adelsberg zu vertheilen.

Konkursfähig sind:

- Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahr, mit gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zucht besitzen, und
- Dreijährige Stuten, welche vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtpremien konkurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohls ihr Eigentum war, oder aber daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen auferzogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtpremium bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahr noch um ein zweites Zuchtpremium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtpremien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtpremium erhalten haben, als Mutterstute noch zweimal prämiert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt, Stuten, welche offensche Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuverkennung der Zuchtpremien erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die zuerkannten Zuchtpremien sogleich gegen Quittungen ausbezahlt.

Die Kommission vertheilt auch sofort die Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämierten Stuten, als auch jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht betheiligt worden sind.

Für das Jahr 1861 wird im Einverständnisse mit dem k. k. Beschäl- und Remontirungs-Kommando zu Graz als Konkursstation Krainburg bestimmt, woselbst am 28. August, um 9 Uhr Vormittags die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.
Laibach am 19. April 1861.

3. 144. a (2) Nr. 3446.
Konkurse.

Eine Kontrollorsstelle beim Postamte in Wien mit dem Gehalte jährl. 1470 fl., eventuel 1260 oder 1050 fl., einem Quartiergilde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Fachkenntnisse, bis 23. Mai I. J. bei der Postdirektion in Wien einzubringen.

Eine Kontrollors- und Liquidatorsstelle bei der niederösterr. Postkasse in Wien, mit dem Gehalte jährl. 1260 fl., dem Quartiergilde jährl. 252 fl. und gegen Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Befähigung und geleisteten Dienste, bis 23. Mai I. J. bei der niederösterr. Postdirektion einzubringen.

k. k. Post-Direktion. Triest 28. April 1861.

3. 143. a (2) Nr. 2064.
Kundmachung

der
k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach,
betreffend die Überreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekanntnisse für die Zeit seit Georgi 1861 bis hin 1862.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1862 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbertragsbekanntnisse für die Zeit von Georgi 1861 bis Georgi 1862, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Absaffung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26.

Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerk wird, daß auch alle Hütten, Buden Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbertragsbekanntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Überreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie diese die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine anderen Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1861 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bezeichnung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1862 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden; wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen, auch alle aus Anlaß und wegen der Miethe selbst sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benutzten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu sehen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrücksichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelungen des Zinswertes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten, nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung, der gestattete 15perzentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermietheten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichen, je nach Bestand und Dauer der Miethe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen un-

terfertiget seien, wobei die Miethparteien zu gleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Haus-eigentümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die öst. Währ. als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsvertragsbekenntnissen die Miethzinse in öst. Währ. einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenußt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesehen seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenutzseins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerstattung der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansatz eines Zinswertes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, B. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien, und die Fleischbänke einzogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen reelen Zinsvertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsvertragsbekenntniß ermittelt werden kann.

Um Schlusse jedes Zinsvertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizuziehen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizuziehen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsvertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesuchten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuhrende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigesetzt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konkriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsvertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigentümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsvertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) Der innern Stadt:
 Der 13. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive 100
 » 14. " " " " 101 " " 200
 » 15. " " " " 201 " " litt. G.
 b) Der Vorstadt St. Peter:
 Der 16. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. D.
 c) Der Kapuziner-Vorstadt:
 Der 17. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. C.
 d) Der Gradischa-Vorstadt:
 Der 18. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. A.
 e) Der Polana-Vorstadt:
 Der 21. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. D.
 f) Der Karlstädter-Vorstadt:
 Der 22. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. C.
 g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
 Der 23. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. C.
 h) Der Krakau-Vorstadt:
 Der 24. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. C.
 i) Der Ternau-Vorstadt:
 Der 25. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive litt. C.
 k) Der Karolinen-Grund:

Der 27. Mai 1861 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive 46.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsvertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verzöglt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Hauseigenthü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Umstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission. Laibach am 25. Mai 1861.

3. 142. a (2) Nr. 512.

R u u d m a c h u n g .

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1800 Mezen Weizen,

2000 " Korn,

400 " Kukuruz,

mittelst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthei anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide entweder loko Loitsch oder Idria zu stellen, und es wird im letzteren Falle auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1861 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loko Loitsch oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar

oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung ersterben, wird das erlegte Badium alsbald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1861, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Bergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirket werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siche des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1861.

3. 818. (2)

Nr. 2874.

E d i k t .

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 24. Februar 1861, B. 1332, betreffend den exekutiven Verkauf der dem Josef Roschitsch gehörigen Realität in Göplitz ad Grumbach Pfarrgült Göplitz Urb. Nr. 60 hiemit kund gemacht, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 13. Mai und 12. Juni d. J. angeordnete erste und zweite Teilbeliebung als abgehalten erklärt wurde und es bei der auf den 10. Juli d. J. angeordneten dritten exekutiven Beliebung mit dem vorigen Anhange sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 1. Mai 1861.